

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 78. Freitag den 28. September 1827.

Verfügungen der Königl. Bezirks-
Behörden.

Oberamt Magold.

Magold. [Amts-Versammlung.]
Wegen des bekannten Ausgleichungs-Ge-
schäfts und einiger andern Gegenständen
wird

nächsten Dienstag den 2. October
eine Amts-Versammlung allhier statt
finden, wobei sich die Ortsvorsteher von
Magold, Stadt Altenstaig, Berner, Bösin-
gen, Ebershard, Ebbhausen, Efringen,
Eggenhausen, Etmannsweiler, Gältlin-
gen, Haiterbach, Iselshausen, Rohrdorf,
Rothfelden, Schönbrunn, Simmersfeld,
Spielberg, Sulz, Unterthalheim, Wald-
dorf, Wenden, Wildberg, nebst den — in
der ihnen längst mitgetheilten Uebersicht,
Kolonne 7 aufgeführten Deputirten,
Bormittags 8 Uhr einzufinden haben.

Den 26. Sept. 1827.

K. Oberamt.

Magold. Da die Erfahrung gelehrt
hat, daß die K. Oberämter an der Be-
folgung der Bestimmungen der §§. 36
94 und 104 des Verwaltungs-Edikts, wor-
nach die Rechnungen des verfloffenen Rech-
nungs-Jahres noch vor dem Ablauf des
neuen geprüft und abgehört seyn sollen,
— nicht selten durch die verspätete Stel-

lung der Rechnungen gehindert werden;
so hat sich die K. Kreis-Regierung ver-
anlaßt gesehen, bis zum Erscheinen einer
Ministerial-Verfügung über die Termine,
innerhalb welcher die verschiedenen Ver-
waltungs-Geschäfte zu bearbeiten sind,
durch den Befehl vom 15. September
d. J. (6968) die Anordnung zu treffen,
daß die Stellung sämtlicher Gemeinde-
und Stiftungs-Rechnungen eines Jahr-
ganges und deren Uebergabe an die Ge-
meinde-beziehungsweise Stiftungs-Näthe
und Bürger-Ausschüsse zum Behuf der
Durchsicht, in den kleinern Verwaltungs-
Aktuariats-Bezirken längstens je am 1.
Februar, in den größern Bezirken hinge-
gen längstens je am 1. März des nächst-
folgenden Rechnungs-Jahres, erfolgt seyn
müsse, die Festsetzung der Zeit für die
Stellung der einzelnen Rechnungen in-
nerhalb der eben anberaumten Termine
aber, den K. Oberämtern überlassen bleibe.

Den Verwaltungs-Aktuaren, und den
Rechnern, welchen die selbstständige Stel-
lung ihrer Rechnungen überlassen worden
ist, hat das K. Oberamt in Folge des
gedachten Befehls für jede nach dem Ver-
lauf des anberaumten Termines noch im
Rückstand befindliche Rechnung eine Strafe
von 3 fl. anzusetzen, welche verdoppelt
werden soll, wenn die Rückstände auch
vier Wochen nach der Verfall-Zeit noch
nicht beseitigt wären. Auffallende Verzö-

gerungen eines Verwaltungs-Aktuars hingegen sind mit dessen Verantwortung der K. Kreis-Regierung anzuzeigen, um je nach den Umständen die in der Verordnung der K. Organisations-Vollziehungs-Kommission vom 20. Juni vorigen Jahrs angeordnete Verfügung der Entlassung eintreten lassen zu können.

In Folge dieses Befehls der K. Kreis-Regierung sind die auf den 1. Juli 1827 verfallenen Rechnungen ordnungsmäßig und brauchbar gestellt, und gesetzlich beurkundet, auf folgende Termine dem K. Oberamte durch die Verwaltungs-Aktuare zur Revision zu übergeben.

A. Vom Bezirke des Verwaltungs-Aktuars Belling, in Nagold.

1) auf den 31ten Dezember 1827:

Die Gemeinde-Rechnungen von

- Barth,
- Ebershardt,
- Mindersbach,
- Pfrondorf,
- Emmingen.

Die Stiftungs-Rechnungen von

- Ebershardt,
- Barth,

2) auf den 31ten Januar, 1828:

die Gemeinde-Rechnungen von

- Ebhausen,
- Felshausen,
- Oberschwandorff,
- Nohrdorff,
- Schiettingen,

die Stiftungs-Rechnungen von

- Oberschwandorff,
- Schiettingen,

3) auf den 28ten Februar 1828:

die Gemeindepfleg-Rechnungen von

- Nagold

Berneck,
Walddorff,
die Stiftungs-Rechnungen von

- Berneck,
- Walddorff.

B. Vom Bezirke des Verwaltungs-Aktuars Maier, in Altenstaig.

1) auf den 31ten Dezember 1827:

die Gemeinde-Rechnungen von

- Altenstaig Dorff,

- Beuren,
- Ettmannsweiler,
- Fäufbronn,
- Ueberberg,

die Stiftungs-Rechnungen von

- Altenstaig Dorff,
- Lengenloch

2) auf den 31ten Januar 1828:

die Gemeinde-Rechnungen von

- Altenstaig, Stadt,
- Simmersfeld,

die Stiftungs-Rechnungen von

- Altenstaig, Stadt,
- Simmersfeld.

C. Vom Bezirke des Verwaltungs-Aktuars Maier, in Haiterbach.

1) auf den 31ten Dezember 1827:

die Gemeinde-Rechnungen von

- Reihingen,
- Böfingen,
- Egenhausen,

die Stiftungs-Rechnungen von

- Reihingen,
- Böfingen.

2) auf den 31ten Januar 1828:

die Gemeinde-Rechnungen von

- Reihingen



Haiterbach,
Ober-Thalheim,
Unter-Thalheim,
Spielberg,
die Stiftungs-Rechnungen
von
Haiterbach,
Ober-Thalheim
Unter-Thalheim.

D. Vom Bezirke des Verwaltungs-
Aktuars Moser, in
Wildberg.

1) auf den 31ten Dezember 1827:
die Gemeinde-Rechnungen

von
Schönbrunn,
Wenden,
Nothfelden,
die Stiftungs-Rechnungen,
von
Wenden,
Wildberg,

2) auf den 31ten Januar 1828:
die Gemeinde-Rechnungen

von
Wildberg,
Efringen,
Gältlingen,
Sulz.
die Stiftungs-Rechnungen
von
Efringen
Gältlingen,
Sulz.

Während nun die Verwaltungs-Aktuare
die Stiftungs- und Gemeinderäthe von
dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt, und
die ersten ermahnt werden, ihre Arbeiten
auf die angegebene Zeit pünktlich und ge-
ordnet zu übergeben, sieht sich das Kön.
Oberamt noch weiters zu der Bemerkung
veranlaßt, daß die sämtlichen Geschäfte
in dem Orte, dem sie angehören, bear-
beitet werden müssen, und daß mangel-
hafte Arbeiten zur Umarbeitung zurück-

gegeben, und als nicht auf den Zeitpunkt
geliefert, angesehen werden müssen.

Den 27. Sept. 1827.

K. Oberamt.

Altenstaig. Pfand-Kommissariats-
Bezirk. In No. 74 des Nagolder Intel-
ligenz-Blattes vom 14ten d. M., Seite
303 und 304, ist ein Aufsatz des König-
lichen Pfand-Kommissariats Nagold er-
sichtlich, der die nachträgliche Anmeldung
eingetragener oder überhaupt besitzender
Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte
in diesem Distrikte innerhalb der Frist
vom ersten September bis zum dreißig-
sten November 1827 beide Tage einschließ-
lich, betrifft. Dieser Aufsatz gilt auch,
was die Anmeldung dieser Rechte betrifft,
zu Folge erhaltenen besonderen Auftrags
des K. Oberamtsgerichts Nagold für die
Gläubiger, sonstigen Berechtigten und deren
rechtmäßige Nachkommen von den Orten
des Pfand-Distrikts Altenstaig, welsch letz-
tere bestehen in

Altenstaig Stadt, Dorf, Bernek, Beu-
ren, Ebershardt, Egenhausen, Ett-
mannsweiler, Ebb- und Wöllhau-
ßen, Fünfbrunn, Garrweiler, Gau-
genwald, Nothfelden, Simmersfeld
und Enzthal, Spielberg, Walddorf,
Warth, Wenden, und Ueberberg, nebst
den dazu gehörigen Nebenorten.

Die Anmeldung geschieht bei dem
betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Vor-
stande.

Die Bekanntmachung und nähere Er-
klärung des dorten angeführten Gesetzes,
der dahin einschlagenden Verordnungen
und der nach solchen nachträglich anzu-
meldenden verschiedenen Rechte geschieht
noch in kürzester Zeitfrist durch das Kö-
nigliche Pfand-Kommissariat Altenstaig
in diesen Orten selbst, und werden die
Tagsfahrten hiezu noch besonders die be-
treffenden Stadt- und Schultheißen-Nem-

tern dieses Distrikts namhaft gemacht werden.

Altenslaig, d. 20. Sept. 1827.
K. Pfand-Kommissariat,
Kieser.

Vt. K. Oberamtsgericht
Nagold,
Oberamtsrichter,
Hoffacker.

Nagold. Gerichts- und Pfand-Kommissariats-Bezirk. [Die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betr.] Nach dem Gesetze vom 4. Juli d. J. und der Verfügung der K. Hypotheken-Kommission vom 15. v. M., müssen zur Erleichterung der allgemeinen Vereinerung und zu Abschneidung des meist unnützen Zeit- und Kosten-Aufwands, welchen die Untersuchung der in den öffentlichen Büchern enthaltenen nicht geldlösen Einträge von wahrscheinlich erloschenen Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechten, die bisher auch ohne Anmeldung zu beachten waren, verursachen würde, —

die Absonderungs-unbedingten Vorzugs-privilegirten und öffentlichen auch speziellen nicht öffentlichen Pfand-Rechte, welche bis zum 1. Jun. 1825 erworben worden, und in die älteren Unterpfands- und Güter-Bücher der im Reg. Bl. No 34 S. 343. bezeichneten Gemeinden eingetragen sind, nunmehr innerhalb der Frist vom ersten Sept. bis zum dreißigsten Novbr. 1827, beide Tage einschließlich, bei der Unterpfands-Behörde der betreffenden Gemeinde oder dem Pfand-Kommissariate bei Vermeidung des Rechts-Nachtheils:

daß die nach Ablauf jener Frist, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig ist, zur Anmeldung kommenden Rechte der erwähnten Art zwar

gleichfalls in die neuen Unterpfands-Bücher übertragen werden, jedoch unbeschadet derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb der Frist angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, sowie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach dieser Frist entstandenen und bereits eingetragenen Rechte —

in dem Falle nachträglich angemeldet werden, wenn der Betheiligte jene Rechte nicht schon früher auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Jun. 1825 angemeldet und darüber eine Urkunde von der Anmeldungs-Behörde erhalten hat, oder wenn er nicht vergewissert ist, daß dieselben, obschon früher nicht angemeldet, dennoch zum Behuf der Eintragung in die neuen Unterpfands-Bücher, als noch bestehend, aufgezeichnet und zu den Akten vorgemerkt worden sind.

Die Gemeinden des diesseitigen Bezirks, auf welche diese gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sind:

Nagold, Beihingen, Bödingen, Emmingen, Iselhausen, Mindersbach, Ober- und Unterschwandorf, Pfrendorf und Rohrdorf.

Die Ortsvorstände werden nun aufgefodert, hiernach das Weitere zu besorgen; und haben dieselben die in Folge dieser Bekanntmachung bei ihnen einkommenden Anmeldungen sogleich dem Pfand-Kommissariate zuzustellen.

Zur besondern Aufmerksamkeit der Guts-Verkäufer oder der an ihre Stelle getretenen Verweis-Gläubiger wird hier bemerkt, daß Eigenthums-Rechts-Vorhalts-Bücher den Unterpfands-Büchern gleich zu achten sind.

Nagold den 8. Sept. 1827.

K. Pfand-Kommissariat.

Hermann.

Vt. K. Oberamtsgericht

Nagold.

Hoffacker.